

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. — Ammoniakdünger. — Freiwillige Ablieferung von Hafer. — Beschaffung landwirtschaftlicher Maschinen. — Zurückstellungs-, Beschungs- und Verleibungsgefuche. — Verpflegung der Leihpferde.

## Bekanntmachung

über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. Vom 20. Mai 1917. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

- Die Ernteflächen beim selbstmäßigen Anbau von
  1. Weizen
    - a) Winterfrucht,
    - b) Sommerfrucht.
  2. Getreide — Dinkel, Jesen — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
  3. Roggen
    - a) Winterfrucht,
    - b) Sommerfrucht,
  4. Gerste
    - a) Winterfrucht,
    - b) Sommerfrucht,
  5. Hafer,
  6. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5,
  7. Buchweizen,
  8. Hirse,
  9. Hülsenfrüchten
    - a) Erbsen und Bohnen,
    - b) Erbbohnen (Stangen-, Buschbohnen),
    - c) Linsen,
    - d) Acker- (Sau-) Bohnen,
    - e) Widen,
    - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten,
    - g) Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfütter- und Kleeerzeugung,
    - h) alle Arten Hülsenfrüchte, außer Lupinen, zur Grünfüttergewinnung, rein oder im Gemenge, auch mit Getreide,
  10. Ölsaaten
    - a) Raps und Rübsen,
    - b) Mohn,
    - c) übrige Ölsaaten (Reinbutter, Senf, Sonnenblumen und andere),
  11. Gewürzpflanzen
    - a) Pfeffer (Wein),
    - b) Chili,
  12. Kartoffeln
    - a) Frühkartoffeln,
    - b) Spätkartoffeln,
  13. Rüben und Wurzelfrüchte
    - a) Futterrüben,
    - b) Runkelrüben,
    - c) Kohlrüben (Stedrübren, Bodenkohlrabi, Wursen, Dolschen),
    - d) Mairüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips),
    - e) Möhren (Karotten),
  14. Gemüse zur menschlichen Nahrung
    - a) Weißkohl,
    - b) alle sonstigen Kohlsorten,
    - c) alle sonstigen Gemüsearten,
  15. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung
    - a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
    - b) Luzerne,
    - c) alle sonstigen Futterpflanzen (Seradella als Hauptfrucht, Esparsette, Mais u. a.), auch in Mischung,

zur Körnergewinnung

Wie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten Ackerflächen und die Weidflächen.

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zweck ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortlisten (Muster 1 \*). Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortlisten Fragebogen zu verwenden sind.

§ 4. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Fröndte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Befragung der Ortlisten vorzunehmen, insbesondere statt Sektar ein anderes Mähermaß vorzuschreiben.

§ 5. Die Herstellung und Versendung der Druckfaden erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Dem Kaiserlichen Statistischen Amt sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 10. Juni 1917 einzusenden.

§ 8. Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung über die Ergebnisse der Erhebung (Muster 2 \*) dem Kaiserlichen Statistischen Amt bis zum 20. Juli 1917 einzusenden.

§ 9. Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Ernteflächen beim selbstmäßigen Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschrift im § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 10. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorzüglich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11. Die durch Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauenerhebung kommt für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. Vom 24. Mai 1917.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrates vom 20. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 413 ff.) wird nach deren § 7 das Folgende bestimmt:

§ 1. Mit der Durchführung der Erhebung im Großherzogtum wird die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik beauftragt. Sie ist demgemäß befugt, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen, auch hat sie die Herstellung und Versendung der Druckfaden vorzunehmen. Neben den Ortlisten sind Fragebogen zu verwenden.

§ 2. Zuständige Behörde im Sinne des § 6 der Verordnung sind in den Städten der Oberbürgermeister oder Bürgermeister, in den Landgemeinden die Großh. Bürgermeisterei.

Darmstadt, den 24. Mai 1917.  
Großherzogliches Ministerium des Innern  
J. B.: Schliephake.

## Bekanntmachung

über Ammoniakdünger. Vom 18. Mai 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Bekanntmachung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) wird bestimmt:

§ 1. Zur Ueberwachung des Verkehrs mit Ammoniakdünger wird eine Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger gebildet. Die Ueberwachungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und einem Verwaltungsausschusse. Sie untersteht der Aufsicht des Kriegsernährungsamtes.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes ernennt die Mitglieder und bestimmt das Nähere über die Leitung und Zusammenfassung der Stelle und über den Geschäftsgang.

§ 2. Wer Ammoniakdünger herstellt, bedarf vom 1. Juli 1917 ab zu dessen Absatz der Genehmigung der Ueberwachungsstelle. Die Ueberwachungsstelle kann weitere Bestimmungen über den Absatz von Ammoniakdünger erlassen.

§ 3. Inwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 2 Abs. 1 oder die auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen

werden nach § 3 Nr. 1 der Bekanntmachung über Stichtstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Befehl. S. 59) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.  
von Batocki.

Betr.: Freiwillige Ablieferung von Hafer an die Deeresverwaltung.

**An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Nach Mitteilung des Königl. Provinzialamtes Hanau vom 1. Juni 1917 kann denjenigen Landwirten, welche freiwillig Hafer an die Deeresverwaltung abliefern, die gleiche Gewichtsmenge Meie gegen Bezahlung abgegeben werden. Der Preis der Meie ist uns noch nicht bekannt gegeben worden.

Wir beantragen Sie, das Vorstehende alsbald zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und wiederholt auf die Wichtigkeit der freiwilligen Vergabe von Hafer aufmerksam zu machen. Bei einigermaßen gutem Willen ist es möglich, die Herbe der Landwirtschaft mit Meie und Grünfutter durchzuhalten.

Wer von der Vergünstigung der Meielieferung von Meie Gebrauch machen will, hat dies bei Ihnen anzumelden. Die hierdurch für Ihre Gemeinde erforderliche Gesamtmenge an Meie ist uns alsbald berichtlich anzuzeigen. Wer dieser Berichts-Auflage nicht nachkommt, verliert den Anspruch auf Meielieferung für seine Gemeinde.

Gießen, den 4. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ujinger.

Betr.: Die Beschaffung landwirtschaftlicher Maschinen.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Nach Mitteilung des Kriegswirtschaftsamtes in Frankfurt a. M. stehen eine Anzahl landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte aus den besetzten Gebieten zur Verfügung und können den Landwirten unmittelbar durch die Kriegswirtschaftsamter zugeführt werden.

Es stehen versandbereit zur Verfügung:

- Grasmähmaschinen Mc. Cormick, Massey, Harries, Osborne-Deering, Johnston u. a. zum Preise von 150 M. das Stück.
- Getreidemäher Mc. Cormick, Wood Abion 200 M. das Stück.
- Windemähmaschinen Mc. Cormick, Massey, Harries, Deering 600 M. das Stück.
- Heurechen (französischer, englischer und amerikanischer Herkunft) 75 M. das Stück.
- Heurwender, Gabelsystem (verläng. Herkunft) 75 M. das Stück.
- Schwabenwender 150 M. das Stück.

Die Maschinen wurden in den Deereswerkstätten gründlich repariert und befinden sich in gut brauchbarem Zustande.

Die Ladungen werden dem Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt a. M. frachtfrei zugeführt, so daß die Frachtkosten für die Empfänger nicht bedeutend sind.

Sämtliche Anforderungen haben durch uns zu erfolgen.

Bei Abnahme der Maschinen ist von dem Empfänger der Preis in bar an das Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M. zu zahlen.

Um einen Handel mit diesen Maschinen auszufällen, muß jeder Käufer eine vom Bürgermeister ausgefüllte Bescheinigung vorlegen, die besagt, daß der Käufer Landwirt ist und die Maschine in eigener Wirtschaft benötigt.

Vorläufig stehen zusammen etwa 20 Maschinen zur Verfügung, die jedoch nicht aus einer Sorte, sondern aus den vorgenannten sechs Sorten zusammengestellt sind.

In absehbarer Zeit können auch noch folgende neue Maschinen zum Versand gebracht werden:

Lieferzeit in 8 bis 10 Tagen:  
eine Anzahl Grasmähmaschinen „Deering“ und Mc. Cormick Osborne.

Lieferzeit in etwa 6 bis 10 Wochen:

weitere Grasmähmaschinen „Deering“.  
Von diesen neuen Maschinen stehen etwa 100 Stück zur Verfügung.

Sämtliche Maschinen werden auf Wunsch mit Handablagen zum Getreidemähen versehen.

Der Preis für obige Maschinen ist einheitlich frei Bahnstation (wie vor.) 300 M.  
eine Handhebe kostet besonders 55 M.

Diese neuen Maschinen sind nicht fertig montiert, sondern in ihren Originalkistenpackungen. Falls die Aufstellung

durch den Käufer nicht selbst erfolgen kann, so stehen die Maschinenausgleichstellen mit den von ihnen zu bezichnenden Werkstätten zur Verfügung. Auch die genossenschaftlichen Zentralkstellen und Hauptgenossenschaften würden in Frage kommen, wenn es sich um Einlagerung der Maschinen, oder um Monteurs handeln sollte.

Der Anmeldung etwaigen Bedarfs wird unverzüglich, bis zum 8. Juni 1917, vorm. 9 Uhr, entgegen gesehen.

Bekanntmachung ist erforderlich.

Gießen, den 2. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Zurückstellungs-, Verlegungs- und Beurlaubungsgefuche.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß Zurückstellungs- und Beurlaubungsgefuche rechtzeitig und ausreichend begründet und zwar, soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare bei dem Unterzeichneten eingereicht werden müssen.

Bei den durch Sachoffiziere des stellv. Generalkommandos geprüften Betrieben verbleibt es bezüglich der Gesuche bei dem bisherigen Verfahren.

Die Einreichung von Gesuchen an andere Dienststellen (Kriegsministerium, Generalkommandos, Kriegsamt, Kriegswirtschaftsamt, Truppenteile usw.) muß unterbleiben; sie führt lediglich Verzögerung in der Entscheidung herbei, weil die Gesuche erst an mich wieder zurückgegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß jeder zurückgestellte Wehrpflichtige mit Ablauf der ihm gewährten Zurückstellung sofort eingestellt werden kann. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, für den Fall, daß noch dringende Zurückstellungsgründe vorliegen, ein neues Zurückstellungsgefuch so frühzeitig einzureichen, daß die Entscheidung über dasselbe noch vor Ablauf der bisherigen Zurückstellungsfrist zu erwarten ist.

Gießen, den 1. Juni 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Kreises Gießen.  
J. B.: Demmerde.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Ich ersuche, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Es ist Ihrerseits besonders auch darauf zu achten, daß die zu Zurückstellungen und Beurlaubungen von Landwirten vorgeschriebenen Formulare verwendet werden.

Auf die Beachtung der hierüber ergangenen Verfügungen wird nochmals besonders hingewiesen.

Im Interesse einer schnelleren Bearbeitung und Erledigung der Anträge ist es gelegen, wenn die vorgeschriebenen Formulare genau nach dem Wortlaut beantwortet werden.

Gießen, den 1. Juni 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Kreises Gießen.  
J. B.: Demmerde.

Betr.: Verpflegung der Leihpferde.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Von den Truppenteilen wird darüber geflagt, daß die an die Landwirtschaft ausgeliehenen Militärpferde auf kürzlich stattgehabten Revisionen teilweise in einem außerordentlich schlechten Futterzustand angetroffen worden sind. Vielsach schienen die Pferde auch schlecht gepflegt und nicht mit der nötigen Sorgfalt behandelt zu sein.

Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Gemeinden und Landwirte, denen Pferde überwiesen wurden, die Verpflegung haben, für entsprechende Fütterung und Haltung zu sorgen. Sollte es Gemeinden oder einzelnen Landwirten nicht möglich sein, aus eigenen Beständen die erforderlichen Futtermittel zur Verpflegung der Leihpferde anzubringen, so kann Futter — wie bereits durch unsere Bekanntmachung vom 12. Mai 1917, im Kreisblatt Nr. 82, ausführlich dargelegt — bei den Provinzialämtern entnommen werden. Anmeldungen sind an die Landwirtschaftskammer Darmstadt zu richten.

Sie wollen die örtlichen Wirtschaftsausschüsse hierauf aufmerksam machen, sie insbesondere nochmals über den Inhalt des oben erwähnten Ausschreibens vom 12. Mai unterrichten und darauf hinweisen, daß in Zukunft Pferde, die in schlechter Verfassung bei den Revisionen angetroffen werden, unmaßfällich sofort zurückgezogen werden.

Die übernommene Haftung wird hierbei ebenfalls in Erinnerung gebracht.

Gießen, den 2. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.